**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unterstützungen stattfinden. Das soll denn auch geschehen, wie in der konstituierenden Sitzung versichert wurde.

Die "Firma" Brockenhaus wurde von dem Gründer des ersten Brockenhauses Pastor von Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld gewählt mit Kücksicht auf den Befehl Jesu (Ev. Joh. 6, 12): "Sammelt die übriggebliebenen Brocken, damit nichts verderbe". Man mag sich an dieser Bezeichnung stoßen und sie unpassend sinden, aber wer kennt eine bessere, die ebenso kurz ist und doch eigentlich das Richtige trifft? In der Schweiz eristiert noch ein Brockenhaus in Bern, ins Leben gerusen vom Berein zur Unterstützung durch Arbeit, und in Zürich besteht seit 1882 die Anstalt "Phönix", die Kleidungsstücke und Wäsche sammelt und sie alle Viertelzahre zu billigem Preise an arme Leute abgibt. Deutschland hat neben dem Brockenhaus in München 3 Brockenhäuser in Berlin, und je eines in Hamsburg und Frankfurt a/M. Wer ein Berliner Brockenhaus kennen lernen will, ohne nach Berlin zu reisen, dem empsehlen wir das interessante Bücklein von Julius Müller zur Lektüre: Das Berliner Brockenhaus. 64 S. Berlin 1901.

Appenzell A.=Rh. ift bekanntlich einer der Kantone, die tein Armengesetz haben. Die Sorge für die Armen ist gang ben 20 Gemeinden überlassen gemäß Artikel 15 ber Rantonsverfassung: Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in ober außer berselben wohnen, selbst zu unterstüten Dieser Grundsatz murde schon 1551 von der Tagsatzung aufgestellt und in der Folgezeit von der Landsgemeinde immer festgehalten. 1834 findet er sich fast gleichlautend in der ersten kantonalen Verfassung. Anläglich der Verfassungsrevision von 1876 erklärte ber Revisionsrat in Art. 15 die Unterstützung armer Rantonsbürger als Sache ber Wohngemeinde. Vor der Landsgemeinde fand aber weder biefer separat zur Abstimmung vorgelegte Artitel, noch ber ganze Entwurf Gnabe. Der neue bann angenommene Entwurf ging wieder aufs Burgerprinzip zurud. In die jett im Wurfe liegende neue appenzellische Kantonsverfassung ist der fragliche Artikel unverändert aufgenommen worden (Art. 21 des Entwurfes). Bei feiner Beratung im Revisionsrat am 22. August 1904 fam, wie zu erwarten stand, bas Burger= und bas Territorial= pringip zur Sprache. Die Subkommission, die die Aufgabe erhalten hatte, sich mit biefen Fragen auseinanderzusetzen, pladierte in einem gedruckten Berichte und durch zwei Sprecher mundlich für Beibehaltung des Burgerprinzipes. Neben ben alten längst bekannten und bewährten Gesichtspunkten zugunften bes Bürgerprinzips wurden noch folgende neue angeführt: 1. die Burgerunterstützung biete mehr Gewähr für Unparteilichkeit als die territoriale Unterftützung, bei ber jedenfalls, wenn auch regelnde Bestimmungen für die Gemeinden aufgestellt würden, doch Reibereien unvermeiblich wären; 2. Die neuere Doktrin hinsichtlich Heimatrecht und Armenunterstützung habe sich wieder mehr für das Beimat= prinzip entschieden. Das Bundesgesetz betr. Die zivilrechtlichen Verhaltnisse der Nieder= gelaffenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, im Pringip bem Ginwohnerrecht folgend, mache z. B. zugunften bes Beimatrechtes verschiebene Zugeständnisse; 3. andere eidgenössische Stände, fo Glarus und Teffin, feien in ihren neuen Armengefeten gleichfalls beim Burger= prinzip geblieben; 4. Armen= und Waisenanstalten und Fonds könnten nicht ohne weiteres der Ginwohnergemeinde überlaffen werden, wenn fie zur "Unterftützungsmutter" geftaltet wurde. Auch des Brilichkeitsprinzips nahm sich die Kommission indessen an und verhehlte nicht, daß verschiedene Gründe dafür sprächen, namentlich die Tatsache, daß in 18 von 20 Gemeinden die Bahl ber Niedergelassenen die der Ortsbürger übersteige, in 14 Gemeinden die Bahl der Kantonsbürger die der Gemeindebürger. In der Diskuffion legte noch der Führer ber Sozialbemokraten eine Lange ein für das Territorialprinzip, mit dem hinweis auf die wirtschaftlichen Berhältnisse, die deutlich barauf hintendierten und auf die gegen früher total veränderten Bevölkerungsverhältniffe, die durch folgendes illustriert würden:

Die Gemeinde Schwellbrunn hatte 1900 647 Bürger in der Gemeinde, 1755 in andern Gemeinden des Kantons und 1610 außerhalb des Kantons; Schönengrund, die kleinste appenzellische Gemeinde, beherbergte gar nur 48 Bürger in ihren Mauern, 400 aber waren im Kanton und in ber Schweiz zerstreut; im ganzen Kanton wohnten 1900 18,423 Bürger in ihren Heimatgemeinden, 20,253 in andern Gemeinden des Kantons und 16,972 außer= halb des Kantons. Trothem gelangte der Votant nicht zum Schlusse: das Territorialprinzip ift einzuführen, sondern zum gegenteiligen: das altangestammte Bürgerprinzip ift beizubehalten, und zwar aus bem Grunde, um beffetwillen man anderwärts auch vor diefer Neuerung zurückschreckt, obschon man von ihrer prinzipiellen Vortrefflichkeit überzeugt ift, weil nämlich, wenn nur ein Ranton mit bem Einwohnerprinzip Ernst macht und also alle Einwohner ohne Unterschied unterftütt, er bei den andern Kantonen für seine dort niedergelaffenen Bürger nicht dasselbe freundliche Entgegenkommen findet, folglich diesen auch noch helfen muß und sich so zugunsten anderer, die sich ins Fäustchen lachen, finanziell ruiniert. anderen Worten: ein Ranton allein kann an die Einführung des Territorialprinzips nicht denken, sofern er nicht durch die Not dazu gezwungen ist; handelt es sich aber einmal um alle Kantone, also um eidgenössische Armenunterstützungs-Grundsätze, dann wird sicherlich ber Kurs bes Einwohnerprinzipes steigen, seine Anhänger und Befürworter werden sich mehren. — Wenn nun der appenzellische Revisionsrat ohne Opposition das Burgerprinzip beibehalten hat, so hat er fich damit in Gegensatz zu der Bolksstimmung gesetzt; benn die Volkswünsche, die zu dieser Materie eingingen, verlangten in der Mehrheit (neun gegen zwei) die Abschaffung des Bürgerprinzipes. Ob sich vielleicht seiner Zeit an der Lands= gemeinde der Souveran nicht so konservativ zeigen wird, wie der Revisionsrat? Wir hoffen es um der gedeihlichen Entwicklung des Kantons Appenzell A.-Rh. willen nicht.

Deutschland. Um 21. Mai dieses Jahres waren 50 Jahre verstrichen, seit durch ben Juristen Brof. Dr. Clemens Theodor Berthes in Bonn die erste Berberge gur Heimat (ein Wirtshaus für Handwerksgesellen auf driftlicher Grundlage) gegründet Jett gibt es in Deutschland und ber Schweiz rund 500 Berbergen zur Beimat. Auf katholischer Seite verfolgen dieselben Zwecke die katholischen Gesellenhäuser (Gründer Abolf Rolping, ber "Gefellenvater" in Röln, 1853).

Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Berforgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. sendungen an A. Wild, Pfr., Mondaltorf (Burich).

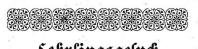
# Inserate:

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Von Arn. Nüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., fleif broich. Fr. 1. 50.' In ber an fo manchen schönen Früchten reichen beuischen Literatur über Sonntagsichule und Rinbergottesbienft weiß Referent feine Schrift, die Leitern und Belfern des Kindergottesdienstes in gleicher Beise prattisch gewinnbringend sein konnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.



Lehrlingsgesuch. Gin fraftiger Buifde könnte unter gunftigen Bebingungen bie Gartnerei grundlich erlernen. Familiare Behandlung

zugefichert.

3. Lut, Gartner, Bollifon bei Burich.

